

Niederschrift HFA/033/2019

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses der Stadt Rheine
am 10.09.2019

Die heutige Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Dr. Peter Lüttmann

Bürgermeister

Mitglieder:

Herr Udo Bonk	CDU	Ratsmitglied
Herr Detlef Brunsch	FDP	Ratsmitglied
Herr Markus Doerenkamp	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Andree Hachmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Herr Siegfried Mau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Birgitt Overesch	CDU	Ratsmitglied - ab 17:35 Uhr (TOP 6)
Herr Jürgen Roscher	SPD	Ratsmitglied
Frau Ulrike Stockel	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Weßling	SPD	Ratsmitglied
Herr Josef Wilp	CDU	Ratsmitglied

Vertreter:

Frau Sarah Böhme	SPD	Vertretung für Herrn Karl- Heinz Brauer
Herr Dr. Manfred Konietzko	CDU	Vertretung für Herrn Norbert Kahle
Herr Fabian Lenz	CDU	Vertretung für Herrn Dieter

Frau Birgit Marji	UWG	Führer Vertretung für Herrn Rainer Ortel
Herr Heribert Röder	DIE LINKE	Vertretung für Frau Annette Floyd-Wenke

Verwaltung:

Herr Mathias Krümpel		Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Frau Milena Schauer		Beigeordnete
Herr Jürgen Grimberg		Leiter Fachbereich 7
Frau Julia Seebeck		Schriftführerin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder:

Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Frau Annette Floyd-Wenke	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Dieter Fühner	CDU	Ratsmitglied
Herr Norbert Kahle	CDU	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	UWG	Ratsmitglied
Herr Kurt Radau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied

Verwaltung:

Herr Raimund Gausmann		Beigeordneter
-----------------------	--	---------------

Herr Dr. Lüttmann eröffnet die heutige Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Rheine.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 32 über die öffentliche Sitzung am 18.06.2019

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungsvorschläge vorgetragen.

2. Informationen der Verwaltung

2.1. Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Anschubfinanzierung für den Nikolausmarkt 2019

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 1 der Niederschrift beigefügten Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vor und teilt mit, dass der Antrag im allseitigen Interesse sei und die Mittel dafür in diesem Jahr im Haushalt umgeschichtet werden können.

2.2. Sachstand zum integrierten, strategischen Planungsprozess

Herr Dr. Lüttmann berichtet, dass zur Vorbereitung einer großen Auftaktbürgerveranstaltung in den kommenden Wochen zwei interne Workshops angeboten werden. Die Auftaktveranstaltung finde an einem Samstag im November 2019 im Kopernikus-Gymnasium statt. Ein erster Workshop richte sich an die leitenden Kräfte der Verwaltung zur inhaltlichen und organisatorischen Klärung wichtiger Fragen für den Prozess. Der zweite Workshop werde die Mitarbeiter der Verwaltung schulen und einstimmen, die in der Bürgerauftaktveranstaltung und in den im Anschluss tagenden Themenarbeitsgruppen Moderations- und Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen werden.

Für die Auftaktveranstaltung am 9. November 2019 werde aktuell eine repräsentative Auswahl aus der Einwohnerdatenbank vorbereitet. Ziel sei es, Bürgerinnen und Bürger, gemischt nach Wohnbereichen, Alter und Geschlecht, verbindlich mit entsprechender Rückmeldung und Themeninteresse in der Veranstaltung begrüßen zu können. Um gemeinsam an der Entwicklung der strategischen Ausrichtung zu arbeiten, werden zu der Veranstaltung noch 40 Vertretungen von Interessensgruppen, Verantwortliche der Verwaltung und die Mitglieder des HFA eingeladen. Am Ende der Bürgerauftaktveranstaltung stehe die Gründung und Zusammenstellung von Arbeitsgemeinschaften zu den gesetzten Themenbereichen.

Die AGs werden von Fachkräften der Verwaltung begleitet und unterstützt. Sie sollen in den kommenden Monaten bis April die Ideen aus der Auftaktveranstaltung und weitere Anregungen im Prozess, die beispielsweise aus dem parallel laufenden Prozess einer e-partizipation und aus fachlichen Anregungen von geladenen Fachleuten kommen, zu strategischen und operativen Zielsetzungen für die Zukunftsfähigkeit von Rheine weiterentwickeln.

Im April finde dann eine weitere Bürgerveranstaltung statt, in der alle in den AGs entwickelten Ideen und strategischen Ziele vorgestellt und zur Diskussion gestellt werden.

Über den gesamten Prozess werde in der Öffentlichkeit regelmäßig berichtet.

3. Einwohnerfragestunde

Es folgen keine Wortmeldungen.

4. Erlass einer neuen Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Rheine Vorlage: 246/19

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachfolgende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Rheine.

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Rheine beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Rheine (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Abstimmungszeitraum fest. Fällt der Tag einer allgemeinen Wahl in den potenziellen Abstimmungszeitraum, so kann abweichend von Satz 1 der Tag der Wahl als Tag des Bürgerentscheids (Abstimmungstag) bestimmt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand und eine angemessene Anzahl Briefabstimmungsvorstände. Diese bestehen jeweils aus der/dem Vorsteher(in), der/dem stellvertretenden Vorsteher(in) und vier bis acht Beisitzer(inne)n. Zusätzlich können Hilfskräfte zur Unterstützung hinzugezogen werden. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder der Abstimmungsvorstände und beruft die Mitglieder der Abstimmungsvorstände. Die Beisitzer(innen) der Abstimmungsvorstände können im Auftrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auch von den Vorsteherinnen/den Vorstehern berufen werden. Die Abstimmungsvorstände entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirk

- (1) Für das Abstimmungsgebiet der Stadt Rheine wird ein Stimmbezirk gebildet, der mit dem Abstimmungsgebiet deckungsgleich ist. Das Abstimmungslokal befindet sich im Gebäude des Rathauses, Klosterstraße 14. Steht das Rathaus aus Gründen, wie Bauarbeiten oder Kapazitätsengpässen nicht zur Verfügung, so legt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister alternativ ein anderes öffentliches Gebäude als Abstimmungslokal fest.

- (2) Ist gem. § 2 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung abweichend ein Abstimmungstag bestimmt worden, so gilt die Aufteilung der Stimmbezirke im Stadtbezirk entsprechend der Aufteilung für die zeitlich stattfindende allgemeine Wahl. Zudem findet die Abstimmung abweichend von Abs. 1 in den Wahllokalen der allgemeinen Wahl statt.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Abstimmungszeitraums bzw. am Abstimmungstag Deutsche(r) im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmabgabe/Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat. Die Stimmabgabe ist zulässig im Stimmlokal oder auf Antrag per Brief.
- (2) Ein(e) Abstimmberechtigte(r) erhält auf Antrag einen Stimmschein für die Briefabstimmung.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Im Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem letzten Tag des Abstimmungszeitraums bzw. des Abstimmungstages (Stichtag) feststeht, dass sie während des gesamten Abstimmungszeitraums abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem letzten Tag des Abstimmungszeitraums bzw. des Abstimmungstages zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Stimmberechtigten.
- (2) Inhaber(innen) eines Stimmscheins können im Abstimmungslokal oder durch Brief abstimmen.
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 2 dieser Satzung kann der Bürger/die Bürgerin nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er/sie eingetragen ist.
- (4) Jede(r) Stimmberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem letzten Tag des Abstimmungszeitraums bzw. vor dem Abstimmungstag während

der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister jede(n) Abstimmungsrechtigte(n), die/der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der/des Abstimmungsrechtigten
 2. den Stimmraum und im Fall des § 3 Abs. 2 dieser Satzung auch den Stimmbezirk
 3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
 4. die Nummer, unter der die/der Abstimmungsrechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann
 6. im Fall des § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins für die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister öffentlich bekannt:
 1. Den Abstimmungszeitraum bzw. den Abstimmungstag und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage.
 2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann.
 3. Dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Rheine zum Bürgerentscheid, den Text der zu entscheidenden Frage, den Abstimmungszeitraum oder -tag sowie die Uhrzeit, zu denen/der das Abstimmungslokal für die Stimmabgabe geöffnet ist und den Zeitpunkt, bis zu dem der Stimmbrief bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält

1. die Unterrichtung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 3. je eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. je eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 5. eine Übersicht über Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung nebst kurzer sachlicher Begründung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
 6. bei Einsatz von Stimmzählgeräten (§ 16) den Hinweis, dass diese verwandt werden.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und der Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rheine veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9

Abstimmungszeitraum des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet innerhalb eines Abstimmungszeitraums von 2 Wochen statt.
- (2) Die Stimmabgabe ist an den Werktagen des Abstimmungszeitraums in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie an zwei von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zu bestimmenden Tagen bis 20:00 Uhr möglich.
- (3) Ist gem. § 2 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung ein Abstimmungstag bestimmt worden, so gelten die Regelungen der zeitgleich stattfindenden allgemeinen Wahl entsprechend.

§ 10 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk bzw. den Stimmbezirken und im Briefstimmbezirk sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf des Abstimmungszeitraumes unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Die/Der Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Sie/Er gibt seine Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Die/Der Abstimmende gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet die/der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Die/Der Abstimmende kann ihre/seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein(e) Abstimmende(r), die/der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von dem/der Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die/der Abstimmende der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag

- a) ihren/seinen Stimmschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag ihren/seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am letzten Tag des Abstimmungszeitraums bis 16:00 Uhr bei ihr/ihm eingeht.

- (6) Auf dem Stimmschein hat die/der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.
- (7) Stimmscheine für die Briefabstimmung können noch bis zum vorvorletzten Tag des Abstimmungszeitraums, 18:00 Uhr, beantragt werden, im Übrigen gilt § 19 Abs. 4 KWahlO entsprechend. Im Falle von § 3 Abs. 2 dieser Satzung können Stimmscheine abweichend von Satz 1 bis zum zweiten Tage, 18:00 Uhr, vor der Abstimmung beantragt werden.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der jeweilige Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbriefumschlag, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Briefabstimmungsurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. die/der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.
Die Einsender(innen) zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem jeweiligen Abstimmungsvorstand des Stimmbezirks. Gehen mindestens 50 Stimmbriefe ein, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimmen einer/eines Abstimmberechtigten, die/der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass sie/er vor oder während des Abstimmungszeitraumes stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den jeweiligen Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der/des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Zulassung von Stimmzählgeräten

Anstelle von Stimmzetteln können Stimmzählgeräte verwendet werden. In diesem Falle finden die §§ 4 – 15 der Verordnung über den Einsatz von Stimmzählgeräten bei Kommunalwahlen vom 11. Juli 1999 (GV. NRW. S. 452) analog Anwendung.

§ 17 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Fall von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 von Hundert der Bürger(innen) beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheides maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 18 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 861), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 18, 19 Abs. 1, 2, 4 und 5, 20 Abs. 1 bis 5, 7 bis 9, 21, 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Oktober 2013 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei einer Enthaltung

- 5. Mindestkaufpreisfestsetzung für den Verkauf eines Baugrundstücks (ehemaliger Spielplatz)
Vorlage: 315/19**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Rheine beschließt, dass das Grundstück des ehemaligen Spielplatzes „Dannenkamp“ in Mesum (Gemarkung Rheine Mesum, Flur 5, Flurstück 717) im Bieterverfahren zum Mindestkaufpreis von 169.760,40 € veräußert wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 6. Demographische Entwicklung des Personalbestandes der Stadtverwaltung Rheine
Vorlage: 325/19**

Herr Grimberg stellt die als Anlage 2 zur Niederschrift beigefügte Präsentation vor.

Herr Dr. Lüttmann hebt positiv hervor, dass die Stadt Rheine flexible Arbeitszeitmodelle anbieten könne, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstünden.

Herr Hachmann bedankt sich für den guten Vortrag und macht deutlich, dass man Strukturen hinterfragen müsse und schauen sollte, ob es vielleicht zu viele Führungskräfte gebe und ob einzelne Bereiche anders strukturiert werden können.

Herr Hachmann macht deutlich, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besonders wichtig sei.

Er fragt, ob die Entgeltumwandlung für die private Altersvorsorge möglich sei und ob es die Möglichkeit für Arbeitnehmer gebe, ein Businessbike zu leasen.

Herr Dr. Lüttmann teilt mit, dass ein Job-Rad tarifvertraglich momentan nicht möglich sei. Es gebe eine deutlich kritische Haltung der Gewerkschaften zu dem Thema. Herr Dr. Lüttmann macht deutlich, dass er es sehr begrüßen würde, wenn die Möglichkeit für die Mitarbeiter bestehen würde, ein Job-Rad zu leasen. Er hoffe, dass es bei den nächsten Tarifvertragsverhandlungen möglich gemacht werde.

Herr Grimberg teilt mit, dass man von den Gewerkschaften mitgeteilt bekommen habe, dass eine Entgeltumwandlung für ein Job-Rad nicht möglich sei, aber man grundsätzlich darüber nachdenken könne, Arbeitgeberdarlehen dafür zu gewähren. Die Entgeltumwandlung dürfe laut Tarifvertrag nur für die Altersvorsorge genutzt werden.

Herr Roscher regt an, die Mitarbeiter, die in den Ruhestand gehen, beim Ausscheiden zu unterstützen, damit diese nicht ins Bergfreie fallen gelassen werden.

Des Weiteren sollte ein Austausch zwischen Personalrat und Führungskräften zum Thema Arbeitsplätze und Arbeitshygiene stattfinden.

Herr Roscher weist darauf hin, dass der Respekt vor Amtsträgern abnehme. Man müsse überlegen, was man tun könne, damit sich die Mitarbeiter(innen) sicherer fühlen.

Durch die Digitalisierung verändern sich auch die Arbeitsprozesse, das führe zu anderen Belastungen. Man müsse aufpassen, dass die Kernaufgabe, die Arbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern, durch die neuen Arbeitsbedingungen nicht schwieriger werden würde.

Herr Dr. Konietzko fragt an, ob es Mitarbeiterbefragungen gebe.

Herr Grimberg informiert, dass im SGB-II-Bereich soeben 35 Mitarbeiter(innen) im Rahmen einer Pilotumfrage befragt worden seien. In der Umfrage wurde u. a. nach Belastungsfaktoren, Zufriedenheit und Führungsverhalten gefragt. Man wolle anhand der Befragung Rückschlüsse ziehen, gleichzeitig sollen die Mitarbeiter(innen) aber auch in Workshops Lösungsansätze entwickeln.

Das Instrument der Mitarbeiterbefragung werde in der Zukunft bei der Stadtverwaltung noch weiter ausgebaut werden.

Herr Brunsch wünscht eine Aufstellung, aus der hervorgeht, wie viele Angestellte und wie viele Beamte in den nächsten 10 Jahren aus dem öffentlichen Dienst aussteigen und wie viele neu eingestellt werden müssen, um die Pensionszahlungen, die nicht von der Rentenversicherung abgedeckt seien, überblicken zu können.

Herr Grimberg merkt an, dass man aktuell froh sein könne, wenn man Mitarbeiter(innen) bekommen würde.

Herr Mau macht deutlich, dass man das Problem anpacken und mehr ausbilden müsse. Wenn das zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich sei, müsse man die Möglichkeiten dafür schaffen. Herr Mau fragt an, ob bereits über Job-Rotation nachgedacht worden sei.

Herr Dr. Lüttmann informiert, dass es keine Job-Rotation gebe. Es gebe regelmäßig interne Stellenausschreibungen, die die Mitarbeiter(innen) nutzen können, um einen anderen Arbeitsplatz zu bekommen.

Herr Dr. Lüttmann bezieht sich auf die Aussage von Herrn Roscher zum Thema Sicherheit und weist darauf hin, dass es in der Verwaltung eine Null-Toleranz-Grenze gebe. Bei aggressivem Verhalten werde ein Hausverbot ausgesprochen und dies zur Anzeige gebracht.

Über bestimmte Entscheidungen werde auch in den sozialen Medien öffentlich diskutiert. Herr Dr. Lüttmann hält fest, dass es nicht in Ordnung sei, dort die Namen der Verwaltungsmitarbeiter zu nennen.

Herr Grimberg informiert, dass eine Flüchtlingswelle oder andere gesetzliche Änderungen nicht absehbar seien und man dafür nicht ausbilden könne. Man müsse überlegen, ob man nicht, wie in der Vergangenheit, mehr ausbilde und die Personen in der Verwaltung vorübergehend mit anderen Tätigkeiten betraue.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Informationen zur demographischen Entwicklung des Personalbestandes, zur Personalbedarfsplanung und zur Personalentwicklung zur Kenntnis.

**7. Einführung des Prozessmanagements in der Stadt Rheine
Vorlage: 326/19**

Herr Dr. Lüttmann macht deutlich, dass ab dem Jahr 2021 50 Prozent der Beschäftigten in den Ruhestand gehen werden. Durch die Unterstützung einer Software soll das Prozessmanagement stärker aufgestellt werden, damit u. a. der Wissensverlust der durch den demographischen Wandel entstehe, kompensiert werden könne. Außerdem wolle man Potentiale für die Digitalisierung ausleuchten, um für Bürokratieabbau zu sorgen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Informationen zur Einführung des Prozessmanagements in der Stadtverwaltung Rheine zur Kenntnis.

8. Eingaben an den Rat der Stadt bzw. an den Haupt- und Finanzausschuss

8.1. Neubau eines Legehennenstalls an der Franz-Bernhard-Straße

Herr Dr. Lüttmann teilt mit, dass ein Anwohner der Franz-Bernhard-Straße den sofortigen Bau-stopp des Legehennenstalls an der Franz-Bernhard-Straße beantrage.

Herr Dr. Lüttmann informiert, dass am 31. August 2016 bei der Bauaufsicht der Stadt Rheine der Bauantrag für den Neubau eines Legehennenstalls eingegangen sei. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden der Kreis Steinfurt (Untere Wasserbehörde, Immissionsschutz, Untere Landschaftsbehörde, Amt für Lebensmittelüberwachung), die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, das Regionalforstamt Münster sowie die Stadt Rheine (Stadtplanung, Geoinformation, Feuerwehr) inkl. TBR beteiligt. Nach eingehender rechtlicher Prüfung wurde am 19. Oktober 2017 die Baugenehmigung erteilt. Der Anwohner habe daraufhin diverse E-Mails, Eingaben und Anfragen an die Verwaltung und den Kreis Steinfurt geschrieben. Gegen die Baugenehmigung wurde Klage eingereicht. Die Klage wurde abgewiesen, da die Baugenehmigung rechtmäßig sei.

Herr Dr. Lüttmann schlägt, aufgrund dessen, dass der Bürger bereits mehrere Antworten erhalten habe und die Baugenehmigung rechtmäßig sei, vor, dem Bürger mitzuteilen, dass nicht weiter auf seine Eingabe eingegangen werde.

Herr Mau stellt verschiedene Nachfragen:

- Wurde ein Stickstoffscreening gemacht?
- War das Stickstoffscreening vorgeschrieben?
- Muss ein Stickstoffscreening im 2. Bauabschnitt gemacht werden?
- Wurde das Gefahrgutachten nur für den ersten Bauabschnitt erstellt oder auch inklusive des zweiten Bauabschnitts?

Herr Dr. Lüttmann sichert zu, die Antworten einzuholen und der Niederschrift als Anlage beizufügen.

9. Anfragen und Anregungen

9.1. Verdecktes Tempolimit Osnabrücker Straße - Anfrage von Herrn Brunsch

Herr Brunsch teilt mit, dass das Schild mit dem Tempolimit an der Osnabrücker Straße (Höhe Johannesschule) aufgrund des Umbaus der Johannesschule häufig durch Baufahrzeuge und Handwerkerfahrzeuge verdeckt sei.

Er bittet darum, einen Hinweis an die bauausführenden Firmen zu geben oder alternativ das Tempolimit 30 auf der Fahrbahn zu markieren.

Herr Dr. Lüttmann schlägt vor zu prüfen, ob als Übergangslösung ein Schild an anderer Stelle aufgestellt werden könne.

9.2. Verkauf Restgrundstücke am Zeisigweg - Anfrage von Herrn Doerenkamp

Herr Doerenkamp bittet die Verwaltung zu prüfen, ob ein Verkauf von städtischen Restgrundstücken am Zeisigweg möglich sei. Der Sachverhalt werde schriftlich eingereicht.

Herr Dr. Lüttmann sichert eine Überprüfung zu.

9.3. Kaffee-to-go-Becher - Anfrage von Herrn Weßling

Herr Weßling erinnert, dass die SPD-Fraktion im Herbst 2017 den Antrag gestellt habe, ein Pfandsystem für Kaffeebecher einzuführen. In anderen Städten werden solche Pfandsysteme eingeführt. In Rheine sei das Thema derzeit eingeschlafen. Herr Weßling fragt an, warum ein solches Pfandsystem in anderen Städten möglich sei und in Rheine nicht.

Herr Krümpel weist darauf hin, dass eines der großen Probleme sei, dass es viele verschiedene Unternehmen mit eigenen Pfandsystemen gebe. Eine Schwierigkeit liege darin, diese zu bündeln. Herr Krümpel sichert zu, das Thema noch einmal bei der EWG anzusprechen.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 18:03 Uhr

Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Julia Seebeck
Schriftführerin